

Der VfL Gladbeck 1921 e.V. (ab hier VfL) führt in der Zeit der Corona-Pandemie Anwesenheitslisten über die Teilnehmenden an seinen Übungsstunden und Kursen. Dies dient im Infektionsfall dazu, Kontaktketten nachvollziehen und unmittelbar unterbrechen zu können.

Die Rechtsgrundlage im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c: Die Erfassung der Daten aus rechtlicher Verpflichtung resultierend aus dem **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden. Die zu erfassenden Daten bestimmt § 2 Abs 16.

Wer erfasst Ihre Daten?

VfL Gladbeck 1921 e.V. · Der Vorstand · Schützenstraße 120 · 45964 Gladbeck

Betroffenenrechte

Sie haben gemäß DSGVO das Recht auf Auskunft der zu Ihrer Person gespeicherten Informationen, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie sich bei einer für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Diese Informationen sind auf der Homepage <https://www.vflgladbeck.de> nachzulesen.

Umgang mit der Liste

Diese Anwesenheitsliste ist für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten.

Diese Anwesenheitsliste ist vom Sportleitenden zu führen und vollständig auszufüllen. Vor der Erfassung ist das mündliche Einverständnis der Anwesenden abzufragen.

Ä | Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Sportleitenden bereits verfügbar sind und der Liste bei Abgabe beigelegt werden.

Die Blätter sind je Sportleitenden fortlaufend zu nummerieren.

Die Blätter sind unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu verwahren und anschließend an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Die Listen sind zeitnah an die Geschäftsstelle übergeben. Ein Einwurf der Listen in den Briefkasten der VfL-Geschäftsstelle ist zur Wahrung des Datenschutzes und zur kontaktfreien Übergabe gewünscht.

